

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am 14. Dezember 2009

Teil II

437. Verordnung: Änderung des Mindestlohntarifs für Hausbetreuer/innen für Österreich

437. Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Mindestlohntarif für Hausbetreuer/innen für Österreich, BGBl. II Nr. 376/2009, geändert wird

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 22 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2009 ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft den Mindestlohntarif festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist.

Der Mindestlohntarif für Hausbetreuer/innen für Österreich, BGBl. II Nr. 376/2009, wird auf Grund des Beschlusses des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 18. November wie folgt geändert:

§ 15 in der ab 1. Jänner 2010 geltenden Fassung lautet:

Angemessene Arbeitszeiten

§ 15. Als angemessene Arbeitszeiten werden festgelegt:

		Minuten pro Monat	Lohngruppe
1x wöchentlich Kehren & Waschen des Stiegenhauses und der Gänge	pro Bestandseinheit	23	LG 1
1x wöchentlich Kehren des Stiegenhauses und der Gänge	pro Bestandseinheit	9	LG 1
Staubfreihalten des Stiegenhauses und der Gänge nach Bedarf	pro Bestandseinheit	8	LG 1
Staubfreihalten von Türen nach Bedarf	pro Bestandseinheit	8	LG 1
monatliches Kehren der Kellergänge	pro Bestandseinheit	5	LG 1
monatl. Reinhalten diverser Abstellräume	pro Bestandseinheit	2	LG 1
monatliches Kehren des Dachbodens	pro Bestandseinheit	2	LG 1
wöchentlich Aufzugskabine reinigen	pro Bestandseinheit	12	LG 1
monatliche Waschküchenreinigung	pro Bestandseinheit	5	LG 1
Stiegenhauszuschlag ab dem zweiten Stiegenhaus	pro Stiegenhaus	20	LG 1
Zuschlag bei Räumlichkeiten mit Kundenverkehr, die durch das Stiegenhaus betreten werden müssen.	pro Stiegenhaus	150	LG 1
Betreuung und monatliche Reinigung (händisch) von Tief- und Palettengaragen	pro Stellplatz	30	LG 2
Betreuung und monatliche Reinigung (maschinell) von Tief- und Palettengaragen	pro Stellplatz	15	LG 2
tägliche Anwesenheit, Kontrolle	pro Bestandseinheit	35	LG 1
Kleinreparaturen nach Bedarf	pro Bestandseinheit	2	LG 3
tägliche Aufzugsbetreuung	pro Bestandseinheit	12	LG 3
tägliche Waschküchenbetreuung inklusive Waschmaschinen und Trockner	pro Bestandseinheit	2	LG 2

Gehsteigbetreuung nach Bedarf von 16.10. bis 15.4. für die ersten 300 m ²	pro m ²	6	LG 2
Gehsteigbetreuung nach Bedarf von 16.10. bis 15.4. für die weiteren 301 m ² bis 1 100 m ²	pro m ²	4	LG 2
Gehsteigbetreuung nach Bedarf von 16.10. bis 15.4. für die darüber hinaus gehenden m ²	pro m ²	2	LG 2
Gehsteigbetreuung nach Bedarf von 16.4. bis 15.10.	pro m ²	1	LG 2
		Minuten pro Jahr	Lohngruppe
Grünflächenbetreuung nach Bedarf (Reinigung und Bewässerung) für die ersten 500 m ²	pro m ²	3	LG 2
Grünflächenbetreuung nach Bedarf (Reinigung und Bewässerung) für die weiteren 501 m ² bis 4 000 m ²	pro m ²	2	LG 2
Grünflächenbetreuung nach Bedarf (Reinigung und Bewässerung) für die darüber hinaus gehenden m ²	pro m ²	1	LG 2
Grünflächenbetreuung nach Bedarf (Mähen und Schnittgutentfernen) für die ersten 500 m ²	pro m ²	6	LG 2
Grünflächenbetreuung nach Bedarf (Mähen und Schnittgutentfernen) für die weiteren 501 m ² bis 4 000 m ²	pro m ²	3	LG 2
Grünflächenbetreuung nach Bedarf (Mähen und Schnittgutentfernen) für die darüber hinaus gehenden m ²	pro m ²	2	LG 2

Ritzberger-Moser

